Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 8 (1832)

Heft: 8

Artikel: Verhandlungen der Revisionskommission

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542425

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhandlungen der Revisionskommission.

Reunzehnte Sitzung, den 25. Juli.

Die Aufhebung des Unterschieds zwischen Liegendem und Kahrendem und die dadurch veranderten Erbbestimmungen führte auf die Frage, wie es beim Ableben einer Chefrau mit bem "Brautwagen" folle gehalten werden? Ginige waren ber Unsicht, daß diefer nun gang wie das übrige Eigenthum ber Frau zu behandeln fei; Undere wollten, daß derfelbe dem Manne jum Boraus zufallen folle, wenn feine Rinder vorhanden find, und noch Undere, daß er auch in letterm Kall dem Manne zukomme. Diese Unsicht erhielt nach ziemlich vielem und lebe haftem Reden die entschiedene Mehrheit. 218 Brautwagen wurde dann bezeichnet das Mobiliar oder das vor der Ropus lation biezu bestimmte Geld, welches die Frau bei ber Berehelichung zum Manne bringt. hinsichtlich bes Beirathguts, unter welchem verstanden ist, was über den Brautwagen binaus gegeben wird, ergeht der einhellige Beschluß, daß solches ganglich wie anderes Bermogen bei ber Theilung angesehen und behandelt werden folle. — Berschiedene Fragen von einem Mitgliede, z. B. ob man eines Erbes unfahig oder unwurdig erklart werden konne? wenn mehrere Verwandte durch ein unglucklicher Ereignig miteinander umkommen, welcher derfelben als zuerst gestorben oder zu beerben angesehen werden soll? ob man ein Erb antreten muffe, ober es auch ausschlagen fonne? - wurden durch schnelles Abmehren beseitiget, weil die Kommiffion folche Bestimmungen in unserm Erbgesetze nicht fur nothig hielt.

Bezüglich auf die Form eines Testaments wurde für gut befunden zu beschließen, daß ein solches von wenigstens zwei rechtsgültigen Zeugen unterzeichnet und deren Unterschriften durch die Gemeindskanzlei beglaubigt werden musse.

Beit mehr als alle übrigen Erbgesete nahm basjenige,

welches das Erbrecht der unehelichen Rinder festfest. die Theilnahme der gangen Versammlung in Unspruch. Mehrere Einaaben schon hoben diesen Begenstand bervor und sprachen sich entschieden, eine sogar mit Berufung auf den Artifel der neuen Verfaffung, welcher Gleichheit ber Rechte garantirt, fur beffere Berucksichtigung ber Unehelichen aus. Dafur, jedoch in unterschiedlichem Grade, zeigte fich auch eine fast allgemeine Geneigtheit in der Versammlung, so, daß mabrend von einer Seite gangliche Gleichstellung unehelicher mit ben ehelichen Kindern verlangt murde, Andere die unehelichen beide Eltern, noch Undere die Mutter allein, gleich ehelicher, un wieder Andere nur die Mutter mit einer Sand erben laffen wollten. Hingegen fprach fich Gr. Landam. Dertli in seinem Gutachten über die Erbsgesethe, um welches er von der Revisionskommission ersucht worden war, sehr entschieden und mit Anführung der Grunde fur unveränderte Beibehaltung des bisherigen Gesetes, in Betreff des Erbrechts ber Unehelichen, aus. Dieser Ansicht war auch der Prasident, welcher in einer ausführlichen Erorterung des Gegenstandes unter Underem bemertte, daß, wie es scheine, Manche das alte Geset fur viel ungunftiger halten, als es wirklich fei, und daß vielleicht kaum in einem andern Staate die unehelichen Kinder fo gut bedacht feien, wie es bisher schon bier der Kall gewesen. Ihn unterstütte Statthltr. Mener, welcher auf die Schwierigkeiten ber Paternitats : Untersuchungen, die oft unsicheren und unbestimmten Resultate, welche daraus hervorgeben, und beren Folgen aufmerksam machte; er stimmte indeffen dabin, daß ein uneheliches Rind die Mutter mit einer Sand beerbe. Bei der Abstimmung ward vorerst eine weitere Begunstigung ber unehelichen Rinder, als fie bisher genoffen, ermehret, und dann beschloffen, daß dieselben die Mutter gleich den ehelichen, und wenn keine solche vorhanden find, ganglich, mit Ausschluß der übrigen Bermandten der Mutter, follen erben mogen; defigleichen sollen fie an ber Sinterlassenschaft der Bermandten mutterlicher Seits gleich ehelichen Kintern Theil haben, hingegen foll es in Beziehung

auf den Bater und dessen Berwandte gånzlich bei Urt. 112 des Landbuchs verbleiben. Fernere Beschlusse bestimmen, daß unseheliche Kinder laut Urt. 17 des Landmandats auch aus der väterlichen Hinterlassenschaft sollen auferzogen werden; sie selbst hinwieder können von denen beerbt werden, deren Erben auch sie sind, und zwar im gleichen Berhältnis.

Nach Beendigung dieser Berathungen beauftragte die Berssammlung beide Sekretäre und Loskhudr. Tobler, alle diese Beschlüsse geordnet zusammenzustellen. Diese sollen dann Sonnstags den 5. August von den Kanzeln verlesen und dabei bekannt gemacht werden, daß bei den Revisionsräthen vorräthige Eremsplare, deren 1000 gedruckt werden sollen, zu haben seien. Dann wurden das Zedelwesen (Hypothekenwesen) sammt Schuldentrieb und Gantordnung und als Anhang noch das Steuerwesen als nächste Arbeit der Revisionskommission bezeichnet, und beschlossen, dieses am nächsten Sonntag ab allen Kanzeln bekannt machen zu lassen und die Landleute aufzusordern, darüber binnen 14 Tagen Eingaben zu machen. Die engere Kommission soll sich darauf — in der dritten Woche von jetzt an — zur Entwerfung eines Leitsadens versammeln und der Revisionskrath am 27. Aug. wieder zusammenkommen.

550826

Bestand der Armen= und Waisen=Kapitalien in den Gemeinden des Landes.

Aus der von der obrigkeitlich verorordneten Armenkommission veranstalteten tabellarischen "Uebersicht über das Armenwesen, nach den aus allen Gemeinden eingelangten Berichten" theilen wir diesmal unsern Lesern die in der Rubrik "Armen» und Waisenkapital" enthaltenen Angaben mit. Nach denselben besitzt die Gemeinde Urnäsch en 12786 fl. an Kapital und 3000 fl. an Liegenschaften, ohne die beträchtlichen Waldungen; Herisau hat 20244 fl. Armengut, 35014 fl. Waisengut und 29794 fl.